

**Autorin: RA Dr. Monika Ploier**

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermannngasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

Kein Ersatz für Fortbildungskosten des Arztes bei Eigenkündigung

DER OGH hat sich in einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 mit der Frage auseinandergesetzt, ob Dienstgeber Fortbildungskosten bei Eigenkündigung des angestellten Arztes rückfordern dürfen.

Der beklagte Arzt war in einer NÖ Krankenanstalt als Oberarzt tätig und hat von sich aus das Dienstverhältnis gekündigt. Im Zeitraumen von 4 Jahren hat der beklagte Arzt eine Vielzahl an beruflichen Fortbildungen absolviert, für die ihm vom Krankenanstaltenträger jeweils Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wurde. Nach der Dienstnehmerkündigung forderte der Dienstgeber das während den Fortbildungen geleistete Entgelt aliquot zurück. Der beklagte Arzt wandte dagegen ein, dass er aufgrund des ÄrzteG verpflichtet sei, sich regelmäßig fortzubilden und sich dabei über den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu informieren.

Rechtliche Beurteilung des OGH

Konkret hatte sich der OGH mit der Frage zu beschäftigen, ob Aus- und Weiterbildungskosten nach § 48a NÖ SAG i.V.m. § 94 NÖ LBG auch Fortbildungskosten umfassen oder nicht.

Der OGH führte dazu aus, dass der NÖ Landesgesetzgeber selbst davon ausgeht, dass Ausbildungen und Weiterbildungen grundsätzlich zu einer höheren Qualifikation des Bediensteten führen und die Investition des Dienstgebers in die höhere Qualifikation des Dienstnehmers dem Dienstgeber zumindest für fünf Jahre zukommen soll. Weitere Regelungen bestehen hinsichtlich der Gewährung von Sonderurlauben, wobei auch stets die Begriffe

Fort-, Weiter-, Ausbildung verwendet werden. Der OGH verwies in seiner Entscheidung auch auf das NÖ Krankenanstaltengesetz und die darin enthaltene Fortbildungsverpflichtung, wonach der Rechtsträger der Krankenanstalt für die ständige Fortbildung der in der Krankenanstalt beschäftigten Ärzte Vorsorge zu treffen hat oder, soweit keine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes der Krankenanstalt zu befürchten ist, ihnen die Inanspruchnahme solcher Bildungseinrichtungen zu ermöglichen hat. Der OGH stützt sich weiters auf die ausdrückliche Fortbildungspflicht für Ärzte nach dem ÄrzteG. Nach dieser Bestimmung muss sich ein Arzt laufend im Rahmen anerkannter Fortbildungsprogramme der Ärztekammern in den Bundesländern oder der Österreichischen Ärztekammer oder im Rahmen anerkannter ausländischer Fortbildungsprogramme fortbilden und nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der fachspezifischen Qualitätsstandards das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden wahren.

Grundsätzlich wird zwischen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung unterschieden. Soll die Ausbildung die Grundbefähigung eines Arztes vermitteln, so dient die Fortbildung der Erhaltung der Fähigkeit zur Berufsausübung nach den lege artis, also der Aktualisierung der im Zuge der Ausbildung oder Weiterbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. Demgegen-



über zielt die Weiterbildung auf die Erweiterung der bereits in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ab. Unter Weiterbildung wird der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen im Rahmen des Tätigkeitsbereichs, für den der Arzt zugelassen ist, und im Sinne einer Vertiefung einzelner Schwerpunkte verstanden.

Nach Ansicht des OGH ist darauf basierend die arbeitsrechtliche Konsequenz, dass die Verpflichtung des Krankenanstaltenträgers darin besteht, dem angestellten Spitalsarzt die Teilnahme an auch im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen unter Entgeltfortzahlung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wurde dem beklagten Arzt ja auch Sonderurlaub zur wissenschaftlichen Fortbildung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht dafür dann aber nicht, da es ja Aufgabe des Krankenanstaltenträgers ist, sicherzustellen, dass die bei ihm tätigen Ärzte *lege artis* handeln und sich regelmäßig fortbilden. Für Fortbildungskosten ist – anders als bspw. bei Weiter- und Ausbildungskosten – auch von keinem erhöhten Schutzbedürfnis des Dienstgebers in Bezug auf besondere Investitionen in eine nähere Qualifikation des Bediensteten und dem damit verbundenen Interesse, den Dienstgeber an sich zu binden, verbunden.

Vor diesem Hintergrund wurde dem beklagten Arzt recht gegeben, wonach er während der Fortbildungen an ihn von seinem Dienstgeber geleisteten Entgelt nicht rückzuerstatten hat.